

## **Finanzordnung der LandesASTenKonferenz Rheinland-Pfalz**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der LandesASTenKonferenz RLP am  
17.12.2022.

### **§ 1 Sitz der Kasse**

Der Sitz der Kasse richtet sich nach der Wahl zum/zur Kassierer\*in. Die zur Wahl stehende Person muss gewähltes Mitglied eines AStAs der Mitglieder der LAK sein.

### **§ 2 Auszahlungen**

Auszahlungen dürfen ausschließlich auf schriftliche Anweisung der LAK-Koordination erfolgen.

### **§ 3 Selbstständige Bewilligungen von Finanzmitteln durch die Koordination**

- 1) Die Koordination kann gem. §7 Absatz 6 der Satzung Ausgaben für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bis zu 200 € selbst tätigen. Über solche Ausgaben muss bei der nächsten Voll- oder Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt werden. Findet innerhalb der nächsten 8 Wochen nach der getätigten Ausgabe keine Mitgliederversammlung statt, muss eine Information via Mail an alle Studierendenschaften erfolgen.
- 2) Die Koordination legt zu Beginn des Haushaltsjahres einen Gesamtbericht über alle Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres ab. Dieser Bericht kann auch schriftlich erfolgen.

### **§ 4 Fahrtkostenerstattung**

- 1) Über die Bewilligung von Fahrtkosten entscheidet grundsätzlich eine Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der LAK kann dies auch in geregelten Sonderfällen von der Koordination bewilligt werden. Über solche Bewilligungen durch die Koordination ist der LAK auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Es können Sitzplatzreservierungen übernommen werden.
- 2) Es soll stets das günstigste Transportmittel genutzt werden.
- 3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs werden 0,35 € pro Kilometer auf der An- und Rückfahrt erstattet. Bei Reisen von mehreren Personen wird ein Fahrzeug für 4 Personen gerechnet.
- 4) Rechnungen zu Fahrtkosten sind bei der Koordination bis spätestens acht Wochen nach der Fahrt einzureichen. Nach diesem Zeitraum liegt es im Ermessen der Koordination, ob die Fahrtkosten noch erstattet werden.

### **§ 5 Verpflegungskosten**

Verpflegungskosten können für eine Sitzung der LAK oder ein sonstiges Treffen in einer Höhe von bis zu insgesamt 10 € pro Kopf von der Koordination bewilligt werden. Kosten für Verpflegung, die darüber hinausgehen, können auf einer Mitgliederversammlung bewilligt werden.

### **§ 6 Übernachtungskosten**

Für Übernachtungen im Rahmen der Tätigkeit der LAK können den teilnehmenden Studierendenschaften Übernachtungskosten erstattet werden, soweit dies erforderlich ist (Übernachtungsgeld). Das Übernachtungsgeld soll vor Antritt der Fahrt von der Mitgliederversammlung oder der Koordination genehmigt werden. Übernachtungsgeld wird nur gewährt, wenn Übernachtungskosten nachgewiesen werden.

## **§ 7 Kassenprüfung**

- 1) Einmal pro Jahr werden auf einer Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer gewählt. Diese Personen müssen Studierende an einer rheinlandpfälzischen Hochschule sein und dürfen für den zu prüfenden Zeitraum nicht selbst Teil des Vorstandes gewesen sein.
- 2) Nach der Kassenprüfung ist von den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern ein Bericht über die Prüfung anzufertigen und den Mitgliedern der LAK vorzulegen.
- 3) Bei der nächsten Mitgliederversammlung der LAK nach der Kassenprüfung ist auf Antrag der Kassenprüfer\*innen über die Entlastung der Koordination abzustimmen.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung**

- 1) Mitgliedern des Vorstandes, die sich in derart erheblichem Maße zeitlich für die Belange der LandesAStenKonferenz betätigen, dass das Verfolgen des Studiums oder einer dem Unterhaltserwerb dienenden Nebenbeschäftigung zumindest eingeschränkt ist, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese darf in ihrer Höhe den Bedarfssatz gem. §13 Abs.1 Ziffer 2 und §13 Abs.2 Ziffer 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht übersteigen (Höchstbetrag).
- 2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beläuft sich auf maximal 7800€ pro Haushaltsjahr. Die Aufwandsentschädigung darf monatlich pro Person 250€ nicht übersteigen.
- 3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung kann erst nach einem entsprechenden Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen ausgesetzt werden.
- 4) Eine tabellarische Liste der Aufwandsentschädigungen kann bei der Kassenverwaltung vereinsöffentlich eingesehen werden.

## **§ 9 In Kraft treten**

Das In Kraft treten der Finanzordnung richtet sich nach der entsprechenden Regelung aus der Satzung der LandesAStenKonferenz.